

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2017/10/11 Ra 2017/03/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.2017

## **Index**

L65005 Jagd Wild Salzburg  
19/05 Menschenrechte  
40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §7;  
JagdG Slbg 1993 §138;  
JagdG Slbg 1993 §158 Abs1 Z13a;  
JagdG Slbg 1993 §65 Abs3;  
MRKZP 07te Art4;  
VwGVG 2014 §6;  
1. AVG § 7 heute  
2. AVG § 7 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018  
3. AVG § 7 gültig von 01.01.2008 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008  
4. AVG § 7 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

## **Rechtssatz**

Für ein einheitliches Verfahren im Sinne der Rechtsprechung des EGMR vom 15. November 2016 (Große Kammer), A und B/Norwegen, 24130/11, spricht, wenn die Beweisergebnisse der - formal getrennten - Verfahren wechselseitig verwendet werden und eine unterschiedliche Beweiswürdigung möglichst vermieden wird. Eben das ist im gegenständlichen Verfahren durch die Entscheidung ein- und desselben Richters und die Verwertung der im jagdrechtlichen Disziplinarverfahren gewonnenen Beweise im Verwaltungsstrafverfahren geschehen. Wird daher von einem einheitlichen Verfahren im Sinne der Rechtsprechung des EGMR ausgegangen, kann dem Einwand des Revisionswerbers, es liege aufgrund der Personenidentität des Richters im jagdrechtlichen Disziplinarverfahren und im Verwaltungsstrafverfahren der Anschein der Befangenheit vor, keine Berechtigung zukommen und erweist sich die Rechtsprechung des EGMR zur (objektiven) Befangenheit eines Richters, der in zwei unterschiedlichen Funktionen ein und dieselbe Causa beurteilt (vgl etwa EGMR vom 27. Februar 2013, Golubovic/Kroatien, 43947/10; und vom 7. Jänner 2016, Gerovska Popcevska/Mazedonien, 48783/07) in einer Konstellation wie der vorliegenden als nicht einschlägig. Für ein einheitliches Verfahren im Sinne der Rechtsprechung des EGMR vom 15. November 2016 (Große Kammer), A und B/Norwegen, 24130/11, spricht, wenn die Beweisergebnisse der - formal getrennten - Verfahren wechselseitig verwendet werden und eine unterschiedliche Beweiswürdigung möglichst vermieden wird. Eben das ist im gegenständlichen Verfahren durch die Entscheidung ein- und desselben Richters und die Verwertung der im jagdrechtlichen Disziplinarverfahren gewonnenen Beweise im Verwaltungsstrafverfahren geschehen. Wird daher von einem einheitlichen Verfahren im Sinne der Rechtsprechung des EGMR ausgegangen, kann dem Einwand des Revisionswerbers, es liege aufgrund der Personenidentität des Richters im jagdrechtlichen Disziplinarverfahren und im Verwaltungsstrafverfahren der Anschein der Befangenheit vor, keine Berechtigung zukommen und erweist sich die Rechtsprechung des EGMR zur (objektiven) Befangenheit eines Richters, der in zwei unterschiedlichen Funktionen ein und dieselbe Causa beurteilt vergleiche etwa EGMR vom 27. Februar 2013, Golubovic/Kroatien, 43947/10; und vom 7. Jänner 2016, Gerovska Popcevska/Mazedonien, 48783/07) in einer Konstellation wie der vorliegenden als nicht einschlägig.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VwGH:2017:RA2017030020.L04

## **Im RIS seit**

02.11.2017

## **Zuletzt aktualisiert am**

30.05.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)